

Lösungshinweise
Abschnitt: D (Strafrecht)
Grundfall I
1. materielles Recht

D/I

Er hat durch den Schlag BB körperlich misshandelt. Dadurch, dass BB's Nase blutet, hat er diesen daneben an dessen Gesundheit beschädigt (objektiver Tatbestand erfüllt). Die Verletzung hat KK zumindest billigend in Kauf genommen, da er damit rechnen muss, dass ein Faustschlag in das Gesicht Verletzungen hervorruft (subjektiver, innerer Tatbestand erfüllt)

Es liegen keinerlei Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder Nothilfe vor. Auch Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

KK hat sich einer Körperverletzung gem. § 223 StGB schuldig gemacht.

01

- a) KK hat BB durch den Schlag nicht verletzt, da er ihn nicht getroffen hatte. Er wollte aber durch den Schlag eigentlich BB treffen und an der Gesundheit beschädigen. Der objektive Tatbestand ist damit nicht erfüllt, aber der subjektive, da KK die Verletzung wollte. Er hat versucht, BB an der Gesundheit zu beschädigen. Es könnte daher eine versuchte Körperverletzung gem. §§ 223, 22, 23 StGB vorliegen. KK könnte in Notwehr gehandelt haben. Gem. § 32 I StGB handelt derjenige in Notwehr, der eine Verteidigungshandlung begeht, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden. Der Diebstahl stellt einen solchen rechtswidrigen Angriff dar, da BB keinerlei Recht auf das Portemonnaie des KK hat. Also hat KK in Notwehr gehandelt und ist nicht strafbar gem. § 223 StGB.
- b) Allerdings hat BB zum Nachteil des KK versucht, dessen Portemonnaie zu stehlen, sich also eines versuchten Diebstahles schuldig gemacht.

02

Tino Träne handelt hier gem. § 32 II StGB in Nothilfe, da er einen rechtswidrigen Angriff eines Dritten abgewehrt hat. Er handelte deshalb nicht rechtswidrig und ist nicht strafbar.

03

KK ist gem. § 223 StGB wegen vorsätzlichen Körperverletzung strafbar.

Aufgrund seiner Alkoholisierung ist aber zu prüfen, ob er nach §§ 20, 21 StGB schuldunfähig oder vermindert schulfähig war.

Bei einer Alkoholisierung im Bereich von 3,00 Promille (tiefgreifende Bewusstseinsstörung anzunehmen) kann davon ausgegangen werden, dass die Schuldfähigkeit, das heißt, die Einsichtsfähigkeit über das Unrecht der Tat, zumindest vermindert ist.

04

Strafbarkeit KK: KK hat BB geschlagen und wollte dies auch. Allerdings wollte BB dem KK das Portemonnaie stehlen, KK könnte also in Notwehr gehandelt haben. KK hat den TT um Hilfe gebeten, dieser hat BB festgehalten und dann erst hat KK zugeschlagen. Dieser Schlag war nicht mehr notwendig, um den Diebstahl abzuwenden, das Festhalten durch TT wäre ausreichend gewesen, was KK auch erkannt hatte. Es lag kein rechtswidriger Angriff mehr vor und damit ist der Schlag auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt. KK hat sich einer Körperverletzung schuldig gemacht.

Strafbarkeit TT: TT hat selber nicht zugeschlagen. Er hat aber BB festgehalten, so dass KK überhaupt erst zuschlagen konnte. Dies tat er auch mit der Zustimmung von TT. Durch seine Unterstützungshandlung (festhalten) hat er gemeinschaftlich mit KK die Körperverletzung begangen, gem. 25 II StGB ist er Mittäter. TT ist strafbar gem. §§ 223, 25 II StGB.

05

KK will das Geld von BB und auch den Schlag zum Nachteil des BB.

Dementsprechend hat er sich wegen Anstiftung, § 26 StGB zur Körperverletzung und zum Raub strafbar gemacht.

06

Strafbarkeit KK: KK hat sich eines Diebstahles im besonders schweren Fall gem. § 243 Abs.1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht, da das Geld durch ein verschlossenes Behältnis gegen Wegnahme besonders gesichert ist.

Strafbarkeit BB: BB selbst hat nichts weggenommen oder aus dem Diebstahl erlangt. Er hat durch das Schmierestehen den Diebstahl gestützt und so KK Hilfe geleistet. Also hat er sich gem. §§ 243 Abs.1 Nr.2, 27 Abs.1 StGB wegen Beihilfe zum Diebstahl im besonders schweren Fall strafbar gemacht.

07

BB hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c StGB strafbar gemacht, da er dem in Not geratenden KK nicht Hilfe geleistet hat, obwohl dessen Kopfverletzungen schwer waren. Es wäre ihm zumindest zumutbar gewesen, Hilfe für KK zu rufen. Er hat sich zudem wegen Beihilfe zum versuchten Diebstahl strafbar gemacht.

08

- a) KK hat sich gem. § 212 StGB eines Totschlags schuldig gemacht. Der Stich des KK war ursächlich für den Tod des BB.
KK wollte den Tod des BB. Es handelte rechtswidrig und schuldhaft.
- b) Körperverletzung wird gem. § 223 I StGB mit Freiheitsstrafe *bis zu* 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet. Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 StGB mit Freiheitsstrafe *nicht unter* 3 Jahren. Die angedrohten Straffolgen richten sich nach der Schwere der Tat und ihren Konsequenzen. Bei unterschiedlichen Folgen einer gleichen Tathandlung soll ein angemessener Unterschied in den Konsequenzen erkennbar sein.

09

KK hat sich zwar grundsätzlich einer Körperverletzung schuldig gemacht, ist aber im Alter von 13 Jahren nicht strafmündig, so dass eine Strafbarkeit ausscheidet. Eine Bestrafung ist ab 14 Jahren gem. JGG möglich, wenn ein Jugendlicher (14-18 Jahre) eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, § 1 JGG.

10

- a) Ahndungsmöglichkeiten: Erziehungsmaßregeln, §§ 9- 12 JGG
Zuchtmittel, §§ 13- 16 JGG; Jugendstrafe, §§ 1, 18 JGG
- b) Hier würde aufgrund der einschlägigen Vorstrafen der Jugendrichter wohl einen Dauerarrest (16 I, IV JGG) verhängen, da KK vorher noch nicht im Gefängnis war.

11

Nein, KK ist zur Tatzeit volljährig und kann nach den allgemeinen Vorschriften des StGB bestraft werden. Der Richter muss aber nach § 105 JGG prüfen, ob die Persönlichkeit des KK eher einem Jugendlichen (dann Anwendung JGG, StGB) oder einem Erwachsenen (dann StGB) gleichsteht.